



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

Zweites Kapitel: Die Kapitelämter

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

Zweites Kapitel.

Kapitelämter.

1. Einführung.

In jeder gutgeleiteten Korporation gibt es auf Grund des elementaren Gesetzes der Arbeitsteilung besondere Ämter, die je einzelne für ihre Anforderungen sich besonders eignende Korporationsmitglieder im Interesse der Allgemeinheit innehaben. Insbesondere finden wir auch in den religiösen Genossenschaften, den Mönchsorden, von Anfang an eine großartige Dezentralisierung und Verteilung der Arbeitsleistung. Für die Domkapitel Deutschlands hatte die schon erwähnte Aachener Regel¹⁾ in der Hauptsache die innere Verwaltung nach dem Vorbild der Benediktinerregel und der Chrodegangischen Satzungen geordnet. Danach hatte neben dem Bischof und als dessen Stellvertreter der Propst die Aufsicht über das Ganze. Nächst ihm tritt uns der Kustos entgegen, der für die kirchlichen Gebäude und Geräte zu sorgen hatte, dann der Kellermeister, dem die Verwaltung der häuslichen Wirtschaft oblag, und der auch die Dienerschaft unter sich hatte. Der Scholastikus endlich hatte die Aufsicht über die Inhaber der *praebendae pueriles*, und erteilte ihnen, den sogenannten *iuniores* oder *pueri in scholis*, Unterricht.

Diese Ämter sind auch sämtlich im Paderborner Domkapitel vertreten. Außerdem finden sich dort, wie auch in anderen Kapiteln Norddeutschlands, noch die des Defans, des Kämmerers und des Thesaurarius. Doch ist letzterer mit dem Kustos identisch. In der Zeit, da das gemeinsame Leben

¹⁾ A. a. O. cap. 135 und 140.

noch herrschte, wurden die Geschäfte, die diese Ämter mit sich brachten, von ihren Inhabern persönlich besorgt. Später aber bildete sich, je mehr das Kapitel selbständiger, mächtiger und auch reicher wurde, das System heraus, aus diesen Ämtern die damit verbundene Pflichterfüllung auf Unterbeamte abzuwälzen, sich selbst aber die Würde und eine gewisse Oberleitung zurückzuhalten.

So werden denn auch im späteren Mittelalter, seit dem 13. Jahrhundert, die früheren Ämter (*officia*) nur mehr mit dem Namen Würden (*dignitates*) benannt, indem sich so auch in der Benennung der gewaltige Unterschied gegen früher zur Genüge kennzeichnet. Über den prägnanten Sinn dieses Namens aber, so wie auch über die strenge Unterscheidung und Abgrenzung gegenüber dem Begriffe, der in den Bezeichnungen *praelatura*, *personatus* und *officium* enthalten ist, ist allgemeine Klarheit noch nicht erzielt worden. Diese läßt sich auch vielleicht nicht ganz erreichen, da die Bedeutung dieser Namen in den einzelnen Domkapiteln geschwankt zu haben scheint. Die Hauptansicht betreffs der Dignität geht dahin, daß sie „eine Stellung bedeute, mit der dauernd eine Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten und ein bestimmter Rang in der Hierarchie verbunden ist.“¹⁾ Diese Anschauung trifft in ihrer allgemeinen Fassung für das Paderborner Domkapitel nicht ganz zu. Hier bedeutet *dignitas* nur die Rangauszeichnung der oben erwähnten Ämtsinhaber, ohne daß damit an und für sich besondere Vorteile verknüpft gewesen wären. Sie hat nur Bedeutung innerhalb des Kapitels, und der *Dignitarius* hat unmittelbar als solcher weder in der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten noch auch in der Hierarchie eine vor gewöhnlichen Kanonikern ausgezeichnete Stellung inne. Allerdings haben dann nur *canonici dignitates tenentes* die Verwaltung der Archidiafonate des Bistums Paderborn zu leiten. Also erst in zweiter Linie auf Grund der Dignität im Kapitel erhalten sie durch die Archidiafonatsverwaltung und den Personat dauernden Einfluß auf die kirch-

¹⁾ Hinschius, Kirchenrecht II 111; Von Rauffungen, Das Domkapitel von Meissen im M.-A. 51; Müller, A., Das Bremische Domkapitel im M.-A. 30.

lichen Angelegenheiten, richterliche Befugnisse und einen bestimmten Rang in der Hierarchie. Auf Grund dieser Vollmachten hießen sie Prälaten. Den Dignitären, die keinen Archidiafonat verwalteten, kam auch dieser Titel nicht zu.¹⁾

Wie bei der Archidiafonatsverwaltung, so war auch betreffs des personatus festgesetzt, daß ihn nur canonici in nostra ecclesia dignitates tenentes erlangen konnten.²⁾ Hinschius definiert den Personat als eine Stellung, „mit der auch eine kirchliche Administration, aber allein ein Vortritt innerhalb eines Kreises von gleichstehenden Personen verbunden ist.“³⁾ Wir sind für das Paderborner Kapitel in der Lage, den Begriff dieses Wortes etwas genauer festzustellen. In einer Urkunde, die wahrscheinlich dem Jahre 1243 angehört, wird von mehreren bona et oboedientiae geredet, die der Paderborner Domherr Volquin von Schwalenberg innehatte. Sie werden bezeichnet als personatus ecclesiarum in Stenhem et in Carbeke, oboedientiae Sulhem etc.⁴⁾ Auch eine Urkunde vom Jahre 1322 redet von personatus, und zwar von dem der Lemgoer Kirche, der vom Bischof jeweilig einem Domherrn übertragen wird. Diese Kirche war vom Kapitel dem Monasterium sororum novae civitatis Lemgo inkorporiert worden. Sie stand sub cura fratrum praedicatorum degentium. Von dem Personate dieser Kirche empfing der damit belehnte Kanoniker zu Martini und Weihnachten von dem genannten Kloster 24 Malter Getreide.⁵⁾ Das hauptsächlichste Recht dieser Personatsinhaber bestand darin, an den ihnen überwiesenen, vom Kapitel abhängigen Pfarrkirchen die Rektoren zu präsentieren, die dann von den Archidiafonen ernannt und eingesetzt wurden.⁶⁾ Dafür bezogen sie dann alljährlich von diesen Pfarrkirchen bestimmte Renten. Solcher Personate konnten einem Dignitär vom

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 198.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 832.

³⁾ Hinschius a. a. O. 111; Vergl. auch v. Rauffungen a. a. O. 51.; Ad. Müller a. a. O. 30; Phil. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche 84 f.

⁴⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 322.

⁵⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 488.

⁶⁾ H. Schäfer a. a. O. 78.

Bischofe und vom Propste zwei und mehr übertragen werden.¹⁾ Erst im Jahre 1477 wurde bestimmt, daß die Personate wählbar seien wie die Obödienzen.²⁾ Zu den Dignitäten und folglich auch zu den Personaten konnte nur ein *canonicus praebendatus et emancipatus*, also ein vollberechtigter Domherr, zugelassen werden. Doch werden sie sich meist im Besitze der ältesten Kanoniker befunden haben.

Unter *officium* endlich versteht man das einfache, mit einer Mühewaltung verbundene Amt, ohne daß damit besondere auszeichnende Ehrenrechte und sonstige Vorrechte verknüpft waren.³⁾ Solche *officia* waren in der ältesten Zeit die meisten Kapitelämter, bevor sie sich zu den Dignitäten entwickelten. Für die spätere Zeit hingegen ist uns nur das *officium fabricae* als solches bezeugt, das, für eine bestimmte Zeit einem Kanoniker übertragen, zuletzt auch auf die Vikare oder Benefiziaten abgewälzt wurde.

Daneben kommt *officium* noch in einem anderen Sinne vor, wo es soviel bedeutet wie *beneficium ecclesiasticum* oder *oboedientia*.⁴⁾

2. Die Kapitelämter selbst und ihr Wirkungsbereich.⁵⁾

Das wichtigste und mit der größten Gewalt ausgestattete Amt war das des Propstes. Die Regel Chrodegangs kannte es noch nicht. Sie nennt an seiner Stelle den Archidiaconus, der allerdings wesentlich dieselben Befugnisse ausübte. Erst die Aachener Regel führte nach dem Vorbild der Regel des hl. Benedikt den Propst ein, und zwar für die Domstifter als

¹⁾ Frst. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 822.

²⁾ Dasselbst 2024.

³⁾ Vergl. Phil. Schneider a. a. O. 84 und Hinschius, Kirchenrecht II 112.

⁴⁾ Hinschius a. a. O. 368; Frst. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1783.

⁵⁾ Die im Kapitel tätigen Unterbeamten geistlichen und weltlichen Standes werde ich der besseren Übersicht halber und um Wiederholungen zu vermeiden, bei Besprechung der Dignitäten behandeln, in deren Verwaltung sie tätig waren, oder deren Stelle sie vertraten.

Vertreter des Bischofs. In dem Paderborner Domkapitel ist zum ersten Male von einem Propste in einer Urkunde des Bischofs Unwan (917—935) die Rede.¹⁾ Der älteste mit Namen benannte, von dem wir Kunde haben, ist Nithing, der mit der Bezeichnung praepositus eine Urkunde vom Jahre 1015 als Zeuge unterzeichnet hat.²⁾ Seit der Gründung des Kollegiatstiftes zu Busdorf durch den Bischof Meinwerk bezeichnet sich dann der Dompropst als maior praepositus oder praepositus maioris ecclesiae Paderbrunnensis im Gegensatze zu dem praepositus ecclesiae SS. Petri et Andreae, der stets auch Kanoniker des Domstifts war und als solcher die vom Kapitel ausgegebenen Urkunden mit seinem Titel als Propst des Busdorfstifts unterzeichnete. Außer ihm waren auch noch sonst Domherren zeitweilig Präpöste von anderen Kollegiatstiftern in der Paderborner Diözese, so von Schildesche.

Der Propst wurde in der ältesten Zeit, wo der Bischof sich noch im Vollbesitze seiner Gewalt befand, von diesem ernannt. Das änderte sich später, noch als das gemeinsame Leben bestand, das Kapitel aber immer selbständiger wurde, dahin, daß der Propst von den im Kapitelsaale versammelten Domherren gewählt wurde. Die Abwesenden wurden zu der Wahl eingeladen und ihnen der Termin bekanntgegeben. Gewählt war, wer die Stimmen der pars maior et sanior auf sich vereinigte.³⁾ War die Wahl vorüber, so mußte das Kapitel um ihre Bestätigung bei dem Bischof einkommen, der ihn dann feierlich investierte oder durch seinen Offizial investieren ließ.⁴⁾ Bei dieser Gelegenheit wurde der Propst durch einen Eid zur treuen und redlichen Erfüllung seiner Pflichten und Amtsgeschäfte verpflichtet.⁵⁾ Aus dem früheren

¹⁾ Westf. Urk.-Buch, Additamenta Nr. 3.

²⁾ Erhard, Cod. dipl. 87 XXV.

³⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., 1775.

⁴⁾ Daselbst 1781.

⁵⁾ Daselbst 2060: Der durch einen Procurator geleistete Eid des Propstes Manegold lautete: Ego Henricus Manegold utriusque iuris doctor praepositus ecclesiae Paderbrunnensis iuro ad haec sancta dei evangelia, quod deinceps utilitatem ecclesiae Paderbrunnensis procurabo, statuta et dictae ecclesiae consuetudines omniaque alia et singula

Oberaufsichtsrecht über die ganze Verwaltung des Monasteriums hatte der Propst nach und nach, da die daraus entspringenden Amtspflichten für die Schultern eines Mannes zu schwer wurden, verschiedene, jetzt selbständig werdende Verwaltungszweige abgeben müssen. Es war ihm in der Hauptsache die Leitung der äußeren Wirtschaft, die Verwaltung der domkapitularischen Güter und das Belehnungsrecht über die Obödienzen und Offizien verblieben. Von besonderer Bedeutung und auch mit Schwierigkeiten verbunden war hauptsächlich die Verwaltung der Stiftsgüter und der Zehnten, aus deren Einkünften die Präbenden der Kanoniker und Vikare verteilt wurden.¹⁾ Auch hatte er die Aufgabe, die Kornspeicher, die zur Aufnahme des Getreides bestimmt waren, mit Hilfe des Ober- und Unterrentmeisters instand zu halten. Diese Rentmeister, weltliche Beamte, konnte der Propst nach eigenem Gutdünken einsetzen. Nur im Falle, daß die Ernannten nicht fähig und tauglich waren, hatten der Kellermeister und der Dommeier die Pflicht, solches dem Kapitel zu melden, damit dieses die Sache prüfe und nötigenfalls den Propst zur Entfernung der untauglichen Beamten auffordere. Die Verteilung des für die Präbenden bestimmten Getreides nahm der Propst selbst nicht vor, sondern in seinem Auftrag und mit seinem Wissen der Kellermeister. Jedoch mußte ihm von diesem und den Rentmeistern Rechnung abgelegt werden. Nach redlicher Austeilung aller Präbenden und nach Abzug des Getreides, das für das tägliche Brot und das Bier gebraucht wurde, gebührte das übrigbleibende Maß, daß mit dem Namen „overmate“ oder „sparinke“ bezeichnet wurde, dem Propste.

Die vorzüglichste Verpflichtung des Propstes bestand darin, dafür Sorge zu tragen, daß die Domherren ihre Präbenden zur rechten Zeit voll ausbezahlt bekamen. Von dieser Regel gab es nur drei Ausnahmefälle, in denen der Propst nicht

iuramenta licita et honesta per praedecessores nostros dictae ecclesiae praepositos praestita et iurata iuro et observabo. Nec contra praemissa venire aut facere praemitto sine dolo et fraude. Sic me deus adiuvet et sancta eius evangelia.

¹⁾ Westf. Urk. Buch IV 1, 185.

dafür haftbar gemacht werden konnte, 1. wenn die unter seiner Verwaltung stehenden Güter infolge des Durchmarsches eines Heeres verwüstet worden waren, 2. wenn infolge allgemeiner Trockenheit nichts wuchs, und 3. wenn die Feldfrüchte durch Hagelschlag gelitten hatten. Trat einer dieser Fälle ein, so hatten das Kapitel, der Propst und die Schultheißen je den dritten Teil des Schadens zu tragen.¹⁾

Nicht alle Pröpste des Paderborner Domkapitels haben ihre Pflichten treu erfüllt, im Gegenteil. Oft sind Veruntreuungen von ihrer Seite vorgekommen, indem sie die Präbenden garnicht oder doch nicht in ihrem vollen Betrage ausbezahlten, wodurch dann eine noch größere Nachlässigkeit in dem Befolgen der Residenzpflicht von Seiten der Domherren eintrat. Bereits im Jahre 1275 war deswegen ein Streit zwischen dem Kapitel und dem Propste Heinrich, Grafen von Schwalenberg, ausgebrochen, weil dieser seit dreißig Jahren die Güter schlecht verwaltet und die Kanoniker an ihren Präbenden geschädigt hatte.²⁾ Bischof Simon von der Lippe, an den die Sache zur Entscheidung gebracht worden war, setzte den Propst ab.³⁾ Ein ähnlicher Fall ereignete sich zur Zeit des Bischofs Heinrich von Spiegel (1361—1380), bei dem der damalige Syndikus und Prokurator des Domkapitels, Johannes Lenzingi, eine Beschwerde gegen den Dompropst Otto von Bentheim einlegte, weil dieser ihm für die Präbenden bestimmte Einnahmen im Werte von 400 Mark nicht hatte zukommen lassen.⁴⁾ Der Propst sei, so heißt es in der Klageschrift, nach altem Gewohnheitsrecht verpflichtet, von allen Einkünften mit Ausnahme derer des Zehntens in Rameshausen, der der Präpositur unmittelbar unterstehe, das Getreide auf den domkapitularen Speicher und das Geld den mit der Verteilung beauftragten Personen abzuliefern, nachdem er es getreulich gesammelt habe.

Andere Verwicklungen traten dann wieder dadurch ein, daß manche Pröpste des Paderborner Domkapitels zeitweise

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 1397.

²⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1275.

³⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 1433.

⁴⁾ Frst. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 819a.

zugleich auch diese oder andere hohe Stellungen an sonstigen Dom- oder Kollegiatstiften bekleideten, wodurch ihre Tätigkeit natürlich geteilt wurde, und sie ihren Pflichten nicht in ordentlicher Weise nachkommen konnten. So war z. B. Bernhard von Lippe Propst von Paderborn und Minden¹⁾ und Heinrich Manegold Propst von Paderborn und Osnabrück.²⁾ Einmal, und zwar schon um das Jahr 1220, war dem Paderborner Dompropst Gerhard, als er Erzbischof von Bremen wurde, vom Papste gestattet worden die Einkünfte der Propstei noch drei Jahre lang weiter zu beziehen, mit der Begründung, daß die Revenüen des Bremer Erzbistums zu gering seien. Der neue Erzbischof übertrug die Einkünfte an dritte Personen gegen ein Entgelt und enthielt die Propstei selbst den Domherren lange Zeit vor, weshalb nicht für die Austeilung der Präbenden gesorgt wurde und die Kanoniker ihre geistlichen Funktionen nicht ausüben konnten.³⁾

Durch ein Statut vom Jahre 1386 und dessen Ergänzungen vom Jahre 1400 suchte das Kapitel endlich allen Unregelmäßigkeiten in der Präbendenverwaltung des Propstes ein Ende zu machen, indem es seine Einkünfte klar umgrenzte und im besonderen festsetzte, daß, wenn der Propst verhindert sei, etwa durch Abwesenheit, dann der Dekan und das Kapitel die Präbendenverwaltung in die Hand nehmen sollten.⁴⁾ Er behielt aber nach wie vor das Recht, auch in absentia seine Präbende zu behalten, ebenso auch das Offizium Brenken, die Offizia in Selsensode und in Borchon, den Zehnten in Hadbergehusen und die jährliche Rente von 4 1/2 Mark in Büren. Außerdem blieben ihm die kleinen Zehnten vorbehalten, desgleichen die Wiesen neben dem Schloß Neuhaus, das Weiderecht für Schafe, sowie auch die Hälfte der Hinterlassenschaft aller der Propstei eigenbehörigen Leute und Liten. Wenn

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 431.

²⁾ Daselbst 2193.

³⁾ Westf. Urk.-Buch V 1, 282.

⁴⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1146, 1335, 1783. Diese Bestimmung trat z. B. während der vierjährigen Abwesenheit des Propstes Volkmar v. Brenken im Jahre 1391 in Kraft. Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1231 a.

Feudalgüter des Kapitels erledigt wurden, vergabte sie der Probst an die direkten Erben des verstorbenen Lehnsmannes. Waren keine Erben vorhanden, so konnte er sie mit Zustimmung des Kapitels anderen Personen übertragen. Daneben stand die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit über die zu den Propsteigütern gehörigen Personen dem Propste zu.

Wichtig war zweifellos das Recht, die Obödienzen zu vergeben, das nur dadurch eingeschränkt war, daß er keinem Kapitularen mehr als zwei übertragen durfte.¹⁾ Er selbst konnte von den zu seiner Kollation gehörigen Obödienzen zwei behalten. Von den zur Kollation des Bischofs gehörigen durfte er nicht mehr als vier annehmen.

Da die Paderborner Dompröpste in der Regel aus dem westfälischen Adel stammten, so erfreuten sie sich auf Grund eben dieser Verwandtschaft, verbunden mit der aus ihrer Stellung entspringenden Macht, eines großen Ansehens. Dieses kam zu besonderem Ausdruck bei Gelegenheit der Sedisvakanz-Regierungen, besonders in früherer Zeit, dann auch zu Zeiten kriegerischer Verwickelungen, wenn der Bischof etwa unfriederisch oder aus einem sonstigen Grunde verhindert war, den Schutz des Landes zu übernehmen. In einem solchen Falle wurde dann der Propst, wofern er die nötigen Eigenschaften besaß, zum Schützer und Verteidiger des Bistums vom Bischof und Domkapitel ernannt, so z. B. im Jahre 1315.²⁾ Dieses sogenannte Schützeramt (tutela) versah er dann unter dem Beirat von vier Kapitularen, vier Ministerialen und vier Vertretern der Städte. Für seine Ausgaben und Bemühungen in dieser Stellung bekam der Propst besondere Einkünfte vom Bischof zugewiesen. Er besaß den Oberbefehl über die bischöflichen Truppen und die Burgen des Stifts.

In Verhinderungsfällen, die ja nicht allein durch den großen und vielseitigen Geschäftskreis bedingt waren, sondern auch oft genug durch das Bestreben, mehr Genuß von der Stellung

¹⁾ Inwiefern dieses Recht später eingeschränkt worden ist, siehe drittes Kapitel, 3. Abschnitt.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 429.

zu haben, als in ihr selbst tätig und tüchtig zu sein, ließ der Propst seine Amtshandlungen durch Stellvertreter ausüben.¹⁾ Es war dies der Vizepropst oder Sendpropst. Er vertrat seinen Herrn meistens in Rechtsachen, soweit diese mit der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit des Propstes und seiner Archidiaconatsverwaltung zusammenhingen. Mit besonderen für diesen Zweck bestellten ständigen Beamten haben wir es jedoch zweifellos nicht zu tun. Vielmehr wurde jedesmal für einen bestimmten Fall oder für eine begrenzte Zeit der Vikar des Propstes oder irgend ein Benefiziat am Paderborner Dome vom Propste mit den nötigen Befugnissen ausgestattet. Zur Befräftigung ihrer Entscheidungen siegelten diese Stellvertreter mit dem Siegel des Propstes.

Von den im Paderborner Domkapitel zu vergebenden Dignitäten galt die des Propstes als die höchste und angesehenste.

Den zweiten Rang unter den Domherren nahm der Dekan ein. In den beiden Regeln, auf denen die Ordnung im Kapitel basierte, sowohl in der des Chrodegang als auch in der Aachener, finden wir das Amt des Dekans nicht erwähnt. Es scheint, als ob zu dieser Zeit der Archidiacon oder der Propst noch die später dem Dekan obliegenden Geschäfte, soweit der Bischof sie nicht selbst versah, erledigt hätte. Zum ersten Male tritt uns für das Paderborner Domkapitel der Dekan im Jahre 1015 entgegen, wo er als Zeuge eine Urkunde unterzeichnet hat. Es ist der decanus Haica.¹⁾ Ein genauer Zeitpunkt aber, wann dieses neue Amt im Paderborner Domkapitel eingeführt worden ist, läßt sich nicht angeben. Wir müssen uns begnügen festzustellen, daß es im Jahre 1015 bereits bestand. Auch das des Dekans ist wie das des Propstes aus der Benediktinerregel in die Kapitel herübergenommen worden. Der Name hat seine Begründung darin, daß sein Träger ursprünglich in den Mönchsorden als Zehnter die Aufsicht über neun Mönche hatte.

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., 695, 1571, 1625, 1716a.

²⁾ Erhard, Cod. dipl. 87 XXV.

Der Dekan des Paderborner Domkapitels wurde, soweit sich das noch feststellen läßt, in der Kapitelsversammlung von den Domherren gewählt, und zwar gab, wenn keine Einstimmigkeit erzielt wurde, die maior et sanior pars die Entscheidung. War die Wahl vollzogen, so mußte um die Bestätigung des Bischofs nachgesucht werden. Konnte man sich über eine Persönlichkeit überhaupt nicht einigen, so wurde der Papst angerufen. Eine päpstliche Bulle vom Jahre 1366 bestimmte, daß Dekan in Paderborn nur ein dortiger Kanoniker werden könne, der ebendasselbst im Besitze einer Präbende sich befände.¹⁾ Bei der feierlichen Installation durch den Bischof oder seinen Offizial mußte der neuerewählte Dekan den Amtseid leisten, durch den er sich verpflichtete, die Interessen der Domherren und der Paderborner Kirche in allem zu wahren.²⁾ Im Gegensatz zum Propste, der mehr außerhalb des Kapitels stand und sich mehr als selbständiger Herr fühlte, finden wir, daß der Dekan in einer viel größeren und innigeren Verbindung mit dem Kapitel blieb. Es hatte dies seinen Grund in dem Umstand, daß seine Amtsbefugnisse sich vorzüglich auf die Leitung des Lebens und Treibens der Kanoniker innerhalb des Kapitels, hauptsächlich in geistlichen Angelegenheiten erstreckten. Der Dekan hatte die, in wichtigen Fällen an die Zustimmung des Kapitels gebundene, Disziplinargewalt über die Domherren sowohl wie auch über die Vikare. Brachen Streitigkeiten irgendwelcher Art unter ihnen aus, so sollten sie vor den Dekan als den berufenen Richter gebracht werden, damit er sie mit Hilfe der vier Prioren regelte und beilegte.³⁾ Er erteilte denen, die auswärts Geschäfte hatten, Urlaub und achtete auf die ohne Grund und Erlaubnis abwesenden Kanoniker, für deren Be-

¹⁾ Irstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 865.

²⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 1554. Amtseid des neuerewählten Domdekans Werner: Ego Wernerus in decanum Paderbornensis ecclesiae electus capitulum meum in omni religione et iure suo conservabo pro posse et nosse secundum consilium priorum meorum, quorum pro tempore copiam habere potero, et ipsorum iustis consiliis stabo in omnibus agendis ecclesiae meae, nec aliquid de praedictis obmittam propter gratiam, odium et timorem. Sic me deus adiuvet et conditores sanctorum evangeliorum.

³⁾ Irstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1998.

strafung durch das ihm zu Gebote stehende Mittel der Präbendenentziehung er Sorge zu tragen hatte. In Fällen, wo der Propst seinen Verpflichtungen gegen das Kapitel nicht nachkam, war der Dekan gehalten, auf legalem Wege die Domherren in ihrem Rechte zu schützen. Doch ging im Paderborner Domkapitel die Entwicklung nicht dahin, daß durch ihn der Propst vollständig bei Seite geschoben, zu einer stummen Figur gemacht wurde. Im wesentlichen handelte es sich wohl um die Persönlichkeiten, die die beiden Ämter versahen. Je nach ihrer Tüchtigkeit moß auch der Einfluß dieses oder jenes Amtes vor. Dabei müssen wir allerdings berücksichtigen, daß der Propst wegen seiner Geschäfte viel von Paderborn abwesend war und er überhaupt nicht strenge Residenz zu halten brauchte. Der Dekan aber war zu allerstrengster Residenz verpflichtet. Er durfte auch sonst keine Stellung, vor allem keine auswärtige, bekleiden. So konnte er natürlich seine ganze Kraft und seinen vollen Einfluß innerhalb des Kapitels geltend machen.

Für den Dekan war ausdrücklich die priesterliche Weihe vorgeschrieben. In der Kathedralkirche hatte er die Aufsicht über den Gottesdienst und die regelmäßige Verrichtung des Chorgebetes zu führen. Dabei mußte er hauptsächlich darauf achten, daß alle pflichtmäßig an den vorgeschriebenen religiösen Übungen teilnahmen und sich eines des Heiligtums würdigen Benehmens befleißigten. Ferner hatte er über die Rechtgläubigkeit zu wachen und Acht zu geben, daß keine Irrlehre in das Kapitel Eingang fand. Bei Regelung von Angelegenheiten in der geistlichen Verwaltung der Diözese wurde er vom Bischof besonders gehört. Auch vertrat er diesen auf General-Synoden des Bistums und gab in seinem Auftrage Entscheidungen.¹⁾ Vielfach bekam er auch in Verbindung mit anderen geistlichen Würdenträgern vom Papste den Befehl, zu prüfen, ob die Wahl eines Bischofs richtig nach den kanonischen Vorschriften getätigt worden sei, so z. B. bei Gelegenheit der Wahl des Hildesheimer Bischofs im Jahre 1199 und später noch öfter.²⁾

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 2158.

²⁾ Dasselbst V 1, 170.

Hinsichtlich der Vikare und Benefiziaten stand ihm das Recht der Einsetzung (installatio) zu. Die ihm von den zur Präsentation berechtigten Domherren für irgend eine freie Stelle präsentierten Personen wurden erst nach seiner Prüfung und mit seiner Erlaubnis mit einer Vikarie oder einem Altare belehnt. Blieb einer von diesen Geistlichen länger als vier Wochen ohne Urlaub abwesend, so war der Dekan berechtigt, ihn seiner Stellung zu entheben.

Zur Vertretung in der Kathedrale und zur Ausführung minder wichtiger Geschäfte stand dem Dekan ein Vikar zur Seite. War er dagegen längere Zeit verreist oder durch Krankheit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so trat der Senior unter den Prioren für ihn ein und führte in seinem Namen die Geschäfte.

Seine Einkünfte bezog der Dekan in der Hauptsache aus der ihm zustehenden Präbende. Dann hatte er wie jeder Kanoniker Anspruch auf zwei Obödienzen, jedoch mit dem Vorzuge, daß er bei Erledigung irgend einer das Vornwahlrecht besaß. In diesem Falle wurde ihm die Obödienz zuerst zum Tausche mit einer vielleicht schlechteren, die er gerade innehatte, angeboten, so daß sich die einträglichsten wohl stets in seinen Händen befanden. Außer den aus seiner Archidiafonatsverwaltung einlaufenden Einkünften hatte der Dekan dann noch im besonderen Anspruch auf drei Schillinge und dreißig Malter Getreide, die ihm jährlich von dem Kloster Hardehausen aus den Zehnten zu Dehausen und Ammenhausen abgeliefert werden mußten.¹⁾ Diese Zehnten, die zu der dem jedesmaligen Dechanten lehnshörigen Kirche Welda gehörten, hatte jenes Kloster gegen die genannte jährliche Abgabe in seinen Besitz gebracht.

Seitdem man im Paderborner Domkapitel Wert darauf legte, auf schriftlichen Denkmälern, wie z. B. in den Zeugenreihen, hinter dem Namen das Kapitelamt anzugeben, das ein Kanoniker gerade bekleidete, tritt uns unter den Domherren auch der Kantor oder Sangmeister entgegen.²⁾ Bis zum Jahre

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 280, 325.

²⁾ Irft. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1657.

1231 scheint dieses Amt von dem jeweiligen Dekan einem Kanoniker auf Lebenszeit übertragen worden zu sein, und zwar hatte der Kantor bis dahin noch kein hervorragendes Ansehen. Im genannten Jahre trat der damalige Dekan Amelungus mit Zustimmung des Kapitels an den Bischof und seine Nachfolger das Recht ab, bei Erledigung der Kantorei diese einem Domherrn zu übertragen. Doch ist es immerhin zweifelhaft, ob dieses Recht in der Folgezeit dem Bischofe erhalten blieb. Bei jener Gelegenheit erhob der Bischof den Kantor zum Prälaten, indem er ihm zugleich im Einverständnis mit den Visitatoren Konrad und Ernst die Verwaltung des Archidiafonats Warburg mit den daraus entspringenden Erträgen überwies.¹⁾ Bis dahin hatte er, abgesehen von der Präbende, die er als Domherr genoß, keine weiteren Einkünfte gehabt. Es war dem Kantor zur besonderen Pflicht gemacht worden, wenn nicht etwa ein dringender Fall ihn abberief, stets in Paderborn Residenz zu halten.

Mit Bezug auf seine Amtsgeschäfte war der Kantor der Nachfolger des in der Chrodegangschen Regel erwähnten Primicerius. Es lag ihm im wesentlichen die Leitung der liturgischen Gesänge ob, und er war in ältester Zeit noch dazu verpflichtet, den in der Schule befindlichen Junioren Unterricht im Gesange zu geben und sie die Psalmen mit den richtigen Pausen und der rechten Betonung singen zu lehren.²⁾ Auch später, als seit dem Jahre 1340 ein eigener Vikar unter dem Namen succentor ständiger Vertreter des Kantors war und seine Amtsbefugnisse gegenüber den Vikaren und Chorknaben ausübte, blieb der Kantor nach wie vor doch noch verpflichtet, an den Hauptfesttagen in Person den Chorgesang zu leiten. Über die Orgelspieler, die Balgtreter und Musiker hatte er die Aufsicht zu führen. Auch mußte er die acht Chorknaben in allen Rechtsachen vertreten und auf ihren Wandel achten.

Seit der Erhebung zur Prälatur scheint das Amt des Kantors einiges Ansehen genossen zu haben. So wurde um

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 198.

²⁾ Frstl. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 653.

die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts dem damaligen Inhaber der Schutz des Frauenklosters Arolsen durch den päpstlichen Legaten, Kardinaldiakon Petrus, übertragen,¹⁾ und von Papst Alexander IV. erhielt er den ehrenvollen Auftrag, für die Auslieferung der von jenem Kardinal bei verschiedenen Personen der Bistümer Bremen und Verden und beim Erleiten von Lund deponierten Geldsummen Sorge zu tragen.²⁾ Doch wird sein Ansehen wohl in der Hauptsache aus der Stellung des Archidiacons entsprungen sein.

Bereits die Aachener Regel hatte bestimmt, daß der Propst ein geeignetes Mitglied des Kapitels mit dem Unterrichte der Pueri de scholis betraue.³⁾ Es handelte sich damals aber noch nicht um einen dauernden, sondern nur um einen zeitweiligen Auftrag. Erst im Verlaufe des zwölften Jahrhunderts scheint sich das Amt des Scholastikus zu einem auf Lebenszeit einem Kanoniker übertragenen entwickelt zu haben.

Die Aufgabe des Scholastikus (auch *scolarcha* und *scolaster*⁴⁾ genannt) bestand in der ältesten Zeit darin, die Knaben und Jünglinge der Domschule in den zu ihrem späteren Berufe nötigen Wissensgebieten zu unterrichten. So lange das gemeinsame Leben noch im Kapitel herrschte, hatte er auch im besonderen noch die Aufsicht über die sechs Knaben, für die ja die sechs Knabenpräbenden aus der Vermögensmasse des Stifts eigens ausgeschieden und bestimmt waren. Seitdem dann im Jahre 1402 die acht Stellen für Chorknaben gestiftet worden waren, hatte der Scholastikus neben dem Dekan und dem Kantor ein Miteinsetzungsrecht bei Erledigung einer dieser Stellen.⁵⁾

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Paderborner Schulen und ihrem immer weiteren Ausbau ging auch die Erhöhung der Amtsbefugnisse des Scholastikus Hand in Hand. War er noch anfangs selbst als unterrichtender Lehrer

¹⁾ Westf. Urk.-Buch V 1, 574.

²⁾ Daselbst 709.

³⁾ Reg. Aquisgran. a. a. D. cap. 135.

⁴⁾ Schaten a. a. D. ad annum 816.

⁵⁾ Frft. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1356.

tätig, so wurde er in der Zeit, da sich die Kapitelämter zu den Dignitäten entwickelten, also im zwölften Jahrhundert, sozusagen zu einem Inspektor des bischöflichen Schulwesens.

Innerhalb des Kapitels hatte der Scholastikus eine bedeutende Stellung, zunächst einmal weil die sogenannte Emanzipation der Junioren aus seiner Gewalt ihm wichtige Rechte einräumte, insofern er bei der Frage, ob der Kandidat, der sich für eine Präbende meldete, wissenschaftlich und sittlich geeignet sei oder nicht, zweifellos ein gewichtiges Wort in die Wagschale werfen konnte. Dann wird ihm überhaupt vermöge seiner wissenschaftlichen Bildung, durch die er sich in der Regel vor den übrigen Kapitularen hervortat, eine gewisse hervorragende Rolle zugefallen sein. Diese seine Bildung befähigte ihn auch im besonderen zur Leitung des domkapitularen Archivs, die ihm zustand. Uns ist hauptsächlich der Scholastikus Dietrich von Engelsheim bekannt geworden, der in seinem „*liber dissensionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis*“ die Urkunden und Schriftstücke aufbewahrt hat, die von jenem ausdauernden und mutigen Kampfe, den das Domkapitel mit dem mächtigen Erzbischof um die Selbständigkeit, ja um den Bestand des Paderborner Bistums in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts geführt hat, Kunde geben.¹⁾

Ob der Scholastikus kraft seines Amtes noch besondere Einnahmen neben der Präbende und den ihm zustehenden Obödienzen und Personaten hatte, läßt sich nicht sagen. Die Verwaltung eines Archidiaconates hat er nicht be sessen.

Ein anderes, für die innere wirtschaftliche Verwaltung des Domstifts wichtiges Amt war das des Cellerars, Kellners oder Kellermeisters. Wir finden es schon in der Regel des hl. Benedikt, von wo es dann Chrodegang und das Aachener Konzil für ihre Regeln entlehnt haben.²⁾ In dem Paderborner Domkapitel wird es daher auch wohl von Anfang an

¹⁾ Herausgeg. von B. Stolte (Ergänzungshefte der westfälischen Zeitschrift).

²⁾ Vergl. Hinschius, Kirchenrecht II 105.

bestanden haben, wenngleich wir es erst seit dem 12. Jahrhundert nachweisen können, als die Sitte aufkam, in den Zeugenreihen das Kapitelamt zu bezeichnen.

Während der Zeit des gemeinsamen Lebens hatte der Kellermeister die Verwaltung von Küche und Keller und mußte dafür Sorge tragen, daß die Angehörigen des Brüderhofes den ihnen zustehenden Lebensunterhalt zugewiesen bekamen. Deshalb stand ihm auch das Oberaufsichtsrecht über die Köche zu und die anderen dienstbaren Personen, soweit sie zur Aufrechterhaltung des inneren Betriebes in der Kapitelhaushaltung angestellt waren. Nach Auflösung des gemeinsamen Lebens verblieb ihm als Hauptaufgabe die Verteilung der Präbenden. Durch ein Statut vom Jahre 1230 war angeordnet worden, daß die beiden Rentmeister dem Kellermeister davon Mitteilung machen sollten, wenn eine zur Austeilung genügende Getreidemenge eingegangen war. Darauf nahm dieser, nachdem er vorher noch den Propst davon in Kenntnis gesetzt hatte, die Verteilung unter die Domherren, die Vikare und die übrigen auf eine Präbende Anspruch habenden Personen vor.¹⁾ Die beiden Rentmeister, gegen deren Einsetzung durch den Propst bei mangelnder Geeignetheit der Kellner beim Kapitel das Recht des Einspruchs hatte, mußten dem Propste wie dem Kellermeister Rechnung über das eingehende Getreide ablegen. Diese Ordnung erhielt sich in der folgenden Zeit, bis im Jahre 1386 noch im besonderen bestimmt wurde, daß der Propst die in Geld bestehenden, zur Präbendenverteilung bestimmten Einkünfte unmittelbar an den Kellermeister, das Getreide an den Claviger, einen weltlichen, vielleicht mit dem Rentmeister identischen Unterbeamten abzuliefern habe.²⁾ Wollte ein Kanoniker seinen Präbendenanteil gegen eine feste Kaufsumme an einen anderen abtreten, so mußte er dazu die Erlaubnis des Kellners haben. War durch kriegerische Ereignisse oder durch Unwetter irgend welcher Art das noch auf dem Halm stehende Getreide beschädigt oder ganz verwüstet worden, so lag es dem

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 185.

²⁾ Fests. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1146.

Kellermeister ob, den angerichteten Schaden zusammen mit dem Dommeier zu besichtigen und den Ausfall abzuschätzen. Deshalb mußte von den Schultheißern und den Meiern innerhalb einer kurzen Frist der Schaden bei ihm angemeldet werden.¹⁾

Den die Domherren bei den gottesdienstlichen Handlungen stellvertretenden Vikaren verabreichte der Kellermeister von den Präbenden der jeweiligen Kanoniker für die Woche einem Diakon zwei, einem Subdiakon einen Denar.²⁾

Seine Einkünfte bezog er aus seiner Präbende und aus den Obödienzen wie jeder Domherr. Außerdem waren mit der Domkellnerei noch gewisse Güter verbunden, die an einen Paderborner Bürger stiftungsgemäß zu Lehen gegeben werden mußten, unter der Bedingung, daß er für die Domkirche 52 Denare, für das Kloster Abdinghof in Paderborn 26, für die Gokirche 26 und für das Kollegiatstift Busdorf ebenfalls 26 Denare jährlich an den Kellermeister zahlte, damit er für den in jenen Kirchen nötigen Meßwein sorgte.³⁾

Aus allem können wir den Schluß ziehen, daß dem Kellner eine wichtige Stellung anvertraut war. Leider erfahren wir nichts darüber, auf welche Weise ihm sein Amt übertragen wurde. In anderen deutschen Domkapiteln, so z. B. dem Bremer,⁴⁾ wurde er vom Kapitel gewählt. Daß er vom Propste ernannt worden sei, erscheint wenigstens für die Zeit, da das Kapitel als Korporation immer mehr Rechte an sich riß, nicht wahrscheinlich. Dieses wird sich sicherlich nicht das Recht haben nehmen lassen, den Beamten zu wählen, der für eine regelmäßige Verteilung der Pfründen zu sorgen hatte, was für die Domherren doch gewiß von nicht zu unterschätzendem Werte war. Stand dagegen ein Propst an der Spitze der Verwaltung, der so gewissenlos gewesen wäre, die Kanoniker um ihre Präbenden zu betrügen, was ja auch schon vorkam, so wäre es ihm natürlich sehr zustatten gekommen, hätte er einen Gesinnungsgenossen zum Kellermeister machen können.

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 2, 1397.

²⁾ Dasselbst IV 1, 185.

³⁾ Dasselbst IV 2, 459.

⁴⁾ Müller, Adalbert a. a. D. 38.

Die Stellung dieses Dignitärs wurde auf Lebenszeit verliehen. Sie blieb ihm, solange er nicht zu einer höheren Dignität gewählt oder aber wegen schlechter Verwaltung seines Amtes vom Kapitel abgesetzt wurde.

Ein Archidiaconat war auch mit der Domkellerei nicht verbunden.

Welche Befugnisse dann ein weiterer Beamter, der Kämmerer (*camerarius*), kraft seines Amtes innerhalb des Domkapitels ausübte, darüber geben die Quellen nur kümmerlichen Bericht. Es gewinnt den Anschein, als ob er in alter Zeit vom Bischof eingesetzt worden sei, mit dem Zwecke, ihn in seiner Jurisdiktion über die Bürger der Bischofsstadt, soweit diese aus seiner Gemeindegewalt resultierte, zu vertreten.¹⁾ Es laufen dann zwei Entwicklungen nebeneinander her, einmal das ständige Zurückdrängen der bischöflichen Gewalt von seiten des Kämmerers, als Mitglieds des Domkapitels, so daß er schließlich aus eigenem Rechte diese richterliche Gewalt auszuüben scheint, daneben die stetige, mit elementarer Macht vorwärtsschreitende Bewegung zur Selbständigkeit der Bürger, die ihrerseits wieder dem Kämmerer Position um Position streitig machen, bis sie ihm schließlich mit der Entziehung der Brot- und Biergerichtsbarkeit, d. h. des Rechtes, auf dem städtischen Markte den Preis von Brot und Bier zu bestimmen und von den Verkäufern dieser Lebensmittel eine Steuer zu erheben, die letzte Befugnis, die er noch besaß, nehmen. Dieser Prozeß vollzog sich in den 70er Jahren des dreizehnten Jahrhunderts. Im Jahre 1272 war es, als Papst Gregor X. den Thesaurar der Soester Stiftskirche zum Richter in dem zwischen dem Domkämmerer und dem Räte der Stadt Paderborn über jene Fragen ausgebrochenen Streite ernannte.²⁾ Nach langen Verhandlungen, während welcher auch der damalige Bischof Simon von Lippe

¹⁾ Im Bremer Domkapitel war der Kämmerer ein Laie, dem die Pflicht oblag, für die Beleuchtung des Dormitoriums zu sorgen und die Gebäude heizen zu lassen. Vgl. Ad. Müller a. a. O. 46. Im Meißner Kapitel war ein Vikar der *magister camerae*, dessen Befugnisse nicht bekannt sind. Vgl. v. Rauffungen a. a. O. 81.

²⁾ Westf. Urf.-Buch IV 2, 1276 und V 1, 684.

in einer Urkunde bezeugte, daß die Gerichtsbarkeit über Brot und Bier in der Stadt Paderborn mit allen ihren Rechten zur Kämmererei gehöre, entschied endlich im Jahre 1273 der Soester Thesaurar zu Gunsten des Kämmerers derart, daß die Gerichtsbarkeit über Brot und Bier, sowie über Taxation und Preisfeststellung dieser Lebensmittel, einzig dem Domkämmerer zustehen und die Vertreter der Stadt 25 Mark Strafe zahlen sollten.¹⁾ Doch nicht lange blieb es bei dieser Entscheidung. Schon im Jahre 1279 traten der Elef Otto von Rietberg, der Kämmerer Otto und das Kapitel an die Stadt Paderborn das von ihr heiß ersehnte Recht gegen eine jährliche Abgabe von drei Mark Paderborner Denare, und zwar von achtzehn Solidi zu Ostern und von achtzehn zu Michaelis, an den Kämmerer der Paderborner Kirche ab.

Bei der endgültigen Teilung der Paderborner Diözese in Archidiafonate war auch der Kämmererei ein solcher zugefallen.

Neben seinem Amte im Kapitel durfte der Kämmerer auch noch andere Stellungen bekleiden. So war Hermann von Suninghausen im Jahre 1263 zugleich Domkämmerer und Propst von Busdorf.²⁾

Als Stellvertreter des Kämmerers, hauptsächlich in Angelegenheiten der Archidiafonatsverwaltung, gab es einen Vizekämmerer, der jedoch auch kein ständiger Beamter war, sondern nur mit einem zeitweiligen Auftrage vom Kämmerer versehen wurde. Er siegelte mit dessen Siegel.³⁾

Als letztes Amt tritt uns dann im Paderborner Domkapitel das des Küsters (custos) und des Schatzmeisters (thesaurarius) entgegen. Ursprünglich handelte es sich um zwei selbständige Beamte. In Paderborn aber werden ihre Obliegenheiten von einem Domherrn versehen, der in den Zeugenreihen bald als custos, bald als thesaurarius, erscheint. Während nun in der ältesten Zeit der erste Name ausschließlich vorkommt, überwiegt der zweite seit dem dreizehnten Jahrhundert, ohne daß

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 1306, 1322, 1326, 1339, 1346.

²⁾ Daselbst 937.

³⁾ Grftt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 709.

jedoch die Bezeichnung *custos* ganz verschwindet. In der Hauptsache hatte dieser Beamte die Oberaufsicht über den Kirchenschatz und die Kirchengeräte. So wurde die Sakristei in der Domkirche, in der die Reliquien und Ornamente der Kirche aufbewahrt wurden, von ihm verwaltet.¹⁾ Das von den Wachszinsigen zu liefernde und durch letztwillige Verfügungen der Kirche zugewiesene Wachs mußte an ihn abgegeben werden, da er für die beim Gottesdienste gebrauchten Lichter zu sorgen hatte.²⁾ Die an den hohen Festtagen einkommenden Opfergaben fielen auch dem Thesaurar zu. Doch wurde 1386 bestimmt, daß den Benefiziaten und Altaristen das auf ihren Altären an den Festen des hl. Nikolaus und des hl. Stephan niedergelegte Opfergeld gehören solle, mit Ausnahme dessen, das während des Hochamtes geopfert wurde. Das Wachs aber, das in Klumpen oder in Figuren dargebracht wurde, sowie auch ähnliche Weihgeschenke in Gold und Silber, mußten jederzeit an den Thesaurar abgeliefert werden.³⁾ Abgesehen von der Sorge für die Kerzen und Lichter im Dome, hatte der Thesaurar auch noch die Glocken läuten zu lassen. Zu diesem Zwecke standen ihm besondere Personen zur Verfügung, die Glöckner (*campanarii*), die nebenbei aber auch noch die Lampen und Kerzen anzünden und die Orgelbälge treten mußten.⁴⁾

Mit der Verwaltung des Kirchenschatzes hängt es zusammen, daß der Thesaurar auch die vom Kapitel an die päpstliche Kammer zu zahlenden Annaten an die vom Papste mit der Einsammlung betrauten Personen abzuliefern hatte.⁵⁾

Zur Unterstützung in seinen Amtsgeschäften bekam der Küster oder Thesaurar im Jahre 1413 einen eigenen Unterbeamten. In diesem Jahre machte nämlich der Inhaber der Küsterei, Bertoldus, dem Kapitel den Vorschlag, von seinem Amte die *custodia sacristiae* als ein selbständiges Offizium abzutrennen und dem Thesaurar die Vollmacht zu erteilen, einer

¹⁾ Frftt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1493.

²⁾ Daselbst 1244, 1496.

³⁾ Daselbst 1170.

⁴⁾ Daselbst 405 und 1356.

⁵⁾ Daselbst 1070.

würdigen Person dieses Amt zu übertragen.¹⁾ Für die Zeit, da dieser Sakristan noch nicht Benefiziat in der Kirche sei, sollte er doch schon Anteil an den Präsenzgeldern haben. Außerdem erhielt er alljährlich vom Thesaurar zu Ostern eine Mark Paderborner Denare ausbezahlt. Lagen rechtliche Gründe zum Einschreiten gegen ihn vor, so konnte er vom Thesaurar seines Amtes enthoben werden. Seine Pflicht war es, die Sakristei in Ordnung zu halten und zu ihrem Schutze gegen Einbrecher nachts dort zu schlafen. Die Sitte, daß während der Nacht jemand in der Sakristei anwesend sein mußte, wird wohl aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts stammen, wo der Domschatz einmal von Dieben entwendet worden war.²⁾

Neben seinen eigentlichen Kapitelgeschäften hatte der Kustos oder Thesaurar noch die Verwaltung eines Archidiafonats zu leiten. Wir ersehen daraus immerhin, daß das Amt der Kustodie sich schon 1230, als die Teilung des Bistums in Archidiafonate stattfand, eines hohen Ansehens erfreute, das natürlich durch diese neue Verleihung nur noch mehr wuchs.

¹⁾ Grstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1493.

²⁾ Westf. Urk.-Buch, Abbitamenta Nr. 28.